

ADAC Nordrhein e.V.
Birgit Arnold
Luxemburger Straße 169

50939 Köln-Sülz
Deutschland

Versichert ist die motorsportliche Veranstaltung

ADAC TOTAL 24h-Rennen 2020
vom 24.09. - 27.09.2020

Der angekreuzte Versicherungsschutz besteht gemäß der von der Sportinstanz genehmigten / registrierten Ausschreibung für die:

I. Haftpflicht-Versicherung

Versicherungssummen:

EUR 10.000.000,- für Personen- und Sachschäden pro Ereignis,
jedoch nicht mehr als

EUR 1.100.000,- für Vermögensschäden,

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.

Diese Versicherungssumme ist gleichzeitig der Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

1. des Veranstalters (Versicherungsnehmer)

- a) aus der Durchführung der Veranstaltung
- b) als Eigentümer oder Benutzer einer Tribünenanlage - bei beweglichen Tribünen einschließlich Auf- und Abbau
- c) über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus auf die Wiedergutmachung von Schäden an Straßen sowie an Grundstücken (**Flurschäden**) im Sinne der VwV zu §29 StVO in Deutschland (Umfang des Versicherungsschutzes gem. Antrag)

2. der Sportkommissare, der Sportwarte oder anderer Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft (Versicherte).

Versicherungsnummer A344160120562

Vers.-Nr. Unfall Es gilt die Anlage zum Versicherungsschein

(Bitte stets angeben)

Reg.-Nr. RUND-11553/20 vom 25.11.2019

Der Deckungsumfang ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Ausfertigungsdatum 11.08.2020

3. der Fahrerhelfer

4. der Teilnehmer (Versicherte: **als Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer beim Ski-Jöring**).

Der Versicherungsschutz gilt bei Rennen, Rallyes und sonstigen Veranstaltungen mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit nur für die Fahrtstrecke der eingebauten Wertungsprüfungen (Erzielung der Höchstgeschwindigkeit) und beginnt mit dem Start zur Wertungsprüfung und endet mit dem ersten Stop nach der Wertungsprüfung.

5. Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlaß der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche:

- a) der Vorstandsmitglieder des veranstaltenden Clubs (Gesamt-, Regional- oder Ortsclub) und des in Ziff. 2 genannten Personenkreises untereinander und gegenüber Veranstalter, Bewerber, Fahrer (einschließlich des Skifahrers beim Ski-Jöring), Beifahrer, Fahrerhelfer, Fahrzeughalter und -eigentümer.
- b) der Fahrerhelfer.
Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander und gegenüber dem Veranstalter sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn alle Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet haben.

II. Teilnehmer-Unfall-Versicherung
- gemäß Antrag -

III. Fahrerhelfer-Unfall-Versicherung
Versicherungssumme je Person
EUR 15.500,- für den Todesfall
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

IV. Sportwarte-Unfall-Versicherung
- gemäß Antrag -

V. Zuschauer-Unfall-Versicherung
Versicherungssumme je Person:
EUR 15.500,- für den Todesfall
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall
Die Leistungen aus der Zuschauer-Unfall-Versicherung werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft.

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Jühe & Jühe GmbH
Wilhelmstraße 4
59581 Warstein
Deutschland

Gerichtsstand
Warstein-Deutschland
Arnsberg HRB 11327

Kontakt
T: +49 2902.912247-0
F: +49 2902.91224750
www.racing-policy.de
mail: info@juehejuehe.de

Allianz Versicherungs-AG
Sitz der Gesellschaft:
München
Registergericht: München
HRB 75727

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.
Vorstand: Frank Sommerfeld, Vorsitzender; Katja de la Viña, Jochen Haug, Dr. Jörg Hipp, Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler, Dr. Rolf Wiswesser.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811 150 709; für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 802/V90802004778.
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG / MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.

Versicherungsmakler
mit Erlaubnis
§ 34d Abs. 1 GewO

Register Nr.
D-IX09-YWK30-44

Mitversicherung von Sonderrisiken

Bewirtung in eigener Regie
Anzahl: 0

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Handels- und Restaurationsbetrieben sowie Schank- und Zapfanlagen

Produktfrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

Zelte (nicht Pavillons)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Benutzer von Zelten - einschließlich Auf- und Abbau. Bei geliehenen und gemieteten Zelten ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Auf- und Abbau unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters erfolgen. Nicht versichert sind Schäden am Zelt und an der Einrichtung des Zeltes sowie die Haftpflicht des Zeltvermieters bzw. Zeltverleihers und des Richtmeisters. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und nicht zugelassene KFZ des Veranstalters
Anzahl: 0

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassunggrund/ oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- **Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h** Höchst-geschwindigkeit sowie **selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h**, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder

- die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassung- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

Taxifahrten ohne Zeitnahme

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der Fahrer, Halter und Eigentümer von nicht zugelassenen Fahrzeugen aus der Durchführung von "Taxifahrten" (Fahrten bei denen z. B. Zuschauer in einem Fahrzeug auf der Rennstrecke mitgenommen werden). Voraussetzung ist ein vom Belfahrer und Fahrer unterschriebener Haftungsverzicht. Die Fahrten müssen ohne Zeitnahme durchgeführt und dürfen keinesfalls in Wettbewerbe umfunktioniert werden.

Verlängerung der Auf- und Abbauarbeiten

Es gilt eine Verlängerung des Zeitraumes auf maximal 14 Tage vor und 7 Tage nach der Veranstaltung.

Wichtiger Hinweis

Aufgrund verschiedener Anlässe und damit verbundenem erhöhten Personenschadenaufkommen im Zuschauerbereich, bitten wir Sie als Versicherungsnehmer/Veranstalter darauf zu achten, dass die Sperrzonen (gesperrte und markierte Flächen) frei bleiben. Sollte trotz wiederholter Aufforderung der jeweils zuständigen Streckenposten keine Räumung der vorgenannten Zonen erfolgen, ist der Versicherungsnehmer/Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis die betreffende Sperrzone von Zuschauern geräumt ist. Wir bitten darauf zu achten, dass das Reglement des DMSB, insbesondere der Abschnitt Sicherheitsbereiche/Sperrzone eingehalten wird.

Bemerkungen

Entgegen der Versicherungspolice gelten die folgenden Versicherungssummen als vereinbart:
EUR 15.000.000,- für Personen- und Sachschäden jedoch nicht mehr als EUR 10.000.000,- für die einzelne Person
EUR 1.100.000,- für Vermögensschäden